

INAIL-Pflichtversicherung 2014 – Ein Überblick über Prämiensätze, Ermäßigungsmöglichkeiten, Förderungen, Ratenzahlungen und Fälligkeiten

Reduzierung kommt später

Die im staatlichen Stabilitätsgesetz vorgesehene allgemeine Reduzierung der INAIL-Prämien hat vorerst keinen Einfluss auf die Hauptfälligkeit am 17. Februar. Für Maßnahmen zugunsten der Arbeitssicherheit sind auch heuer Förderungen vorgesehen.

Bozen/Rom – Im Großen und Ganzen sind die Pflichten rund um die obligatorische Versicherung gegen Arbeitsunfälle beim INAIL unverändert geblieben. Nachfolgend ein Überblick über Pflichten und Möglichkeiten:

Die Prämienberechnung und -zahlung – Am System der INAIL-Prämienberechnung und -bezahlung hat sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren nichts geändert. Es muss aufgrund der definitiven Lohndaten der versicherten Arbeitnehmer der Prämiensaldo für das abgelaufene Jahr 2013 ermittelt und bezahlt werden, und gleichzeitig ist aufgrund eben dieser Lohndaten das Akonto für 2014 zu ermitteln und einzuzahlen. Die Hauptfälligkeit für die Prämienberechnung und -zahlung ist vom 16. auf den 17. Februar aufgeschoben worden, da der 16. Februar ein Sonntag ist. Dieser Termin ist gleichzeitig die Fälligkeit für die Abgabe der Lohnnachweise, allerdings nur dann, wenn die Abgabe auf Papiervordruck erfolgt (was nunmehr eher die Ausnahme ist). Für die telematische Übermittlung der Lohnnachweise besteht einen Monat mehr Zeit, und zwar bis zum 17. März. Die Abgabe der Lohnnachweise auf Datenträgern wird vom INAIL nicht mehr akzeptiert. Die Prämienzahlungen haben in telematischer Form über den Einheitsvordruck F24 zu erfolgen. Von der Abgabe der Lohnnachweise befreit sind Handwerksbetriebe ohne Arbeitnehmer und Firmen mit alleinigen Sonderpositionen.

Ein Tipp: Besondere Aufmerksamkeit verdienen die INAIL-Positionen von im Betrieb mitarbeitenden Familienmitgliedern und Gesellschaftern, weil diese ja auch auf Konventionallöhne unfallversichert sein müssen und dies nicht selten übersehen wird. Erwähnt werden muss auch, dass die im Stabilitätsgesetz (Nr. 147 vom 27. Dezember 2013) vorgesehene allgemeine Reduzierung der INAIL-Prämien ab 2014 vorerst nicht wirkt. Für die effektive Anwendung und das genaue Ausmaß dieser Reduzierungen bedarf es eines Durchführungsdekretes des Arbeitsministeriums (in Abstimmung mit dem Finanzministerium), welches noch erlassen werden muss. Das dürfte eine Weile dauern.

Die Mitteilung des Prämiensatzes und der Berechnungsgrundlagen – Die Betriebe haben in den vergangenen Tagen bzw. Wochen Post vom INAIL bekommen, in welcher das INAIL in deutscher und in italienischer Sprache den Firmen die angewandten Prämiensätze mitteilt. Die Prämiensätze werden vom INAIL aufgrund der Risikoklasse, in welche die Betriebe laut Basismeldung und Unfallhäufigkeit in den Folgejahren eingeordnet wurden, bestimmt. Es ist ratsam, diese Sätze zu kontrollieren. Sollte die Einstufung bzw. der angewandte Prämiensatz nicht stimmen, so kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim INAIL Rekurs eingereicht werden. Da die Bearbeitung und eventuelle Annahme des Rekurses seitens des INAIL einige Zeit in Anspruch nimmt, sind die Prämienberechnung und die Zahlung der laufenden Prämie aber jedenfalls aufgrund der jetzt mitgeteilten Werte abzuwickeln. Ein eventueller Ausgleich kann erst 2015 gemacht werden.

Das Ansuchen um Ermäßigung des Prämiensatzes wegen Maßnahmen zur Unfallverhütung – Die ursprünglich mit Ministerialdekret vom 12. Dezember 2000 vorgesehene Möglichkeit zu einer INAIL-Prämienermäßigung für Betriebe, welche im Vorjahr über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz getroffen haben, ist mit Ministerialdekret vom 3. Dezember 2010 neu geregelt worden. Seither sind folgende Prämienreduzierungen gültig:

- 30 Prozent für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten;

- 23 Prozent für Betriebe mit 11 bis zu 50 Beschäftigten;
- 18 Prozent für Betriebe mit 51 bis 100 Beschäftigten;
- 15 Prozent für Betriebe mit 101 bis 200 Beschäftigten;
- 12 Prozent für Betriebe mit 201 bis 500 Beschäftigten und
- 7 Prozent für Betriebe mit über 500 Beschäftigten.

Gesuche sind innerhalb 28. Februar einzureichen. Der Antrag kann ausschließlich auf telematischem Weg beim INAIL („Punto Cliente“) gestellt werden. Die Version 2014 des Antragsvordruckes sieht – wie schon in den vergangenen Jahren – ein Punktesystem vor: Durch Ankreuzen einer Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz werden Punkte zuerkannt. Die Maßnahmen sind in zwölf Abschnitte (A–N) gegliedert, Mindestvoraussetzung für die Annahme des Antrages um Prämienreduzierung ist das Erreichen von 100 Punkten. Ausgenommen davon ist der Abschnitt A, welcher für größere Betriebe mit komplexer Sicherheitslage gestaltet ist und bei welchem die Durchführung jeder Einzelmaßnahme die Punktezahl 100 erbringt. Das INAIL prüft die eingegangenen Anträge und ist verpflichtet, den Betrieben die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages mitzuteilen. Die gewährte Prämienreduzierung kommt aber erst im Folgejahr anlässlich der Saldozahlung für das Jahr 2014 zum Tragen. Um die Begünstigung ansuchen können nur Betriebe,

- welche mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen,
- deren INAIL-Position seit zwei Jahren, also seit dem 1. Jänner 2012, besteht,
- welche alle gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erfüllt haben;
- welche alle Beitrags- und Versicherungsverpflichtungen erfüllt haben.

Zu betonen ist, dass die zusätzlichen betrieblichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im vorausgegangenen Jahr (also 2013) getroffen worden sein müssen. Vorhergehende Initiativen werden nicht anerkannt. Außerdem ist zu beachten, dass das INAIL auch für die gemeldeten zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Nachweise verlangen kann und dass festgestellte Falschmeldungen weitergehende INAIL-Kontrollen und möglicherweise auch Strafen nach sich ziehen können. Die Förderung für die Verbesserung der Arbeitssicherheit – Nicht zu verwechseln ist diese mögliche Ermäßigung des Prämienatzes mit einer anderen Förderung (die beiden Begünstigungen sind sogar miteinander kumulierbar). Das gesetzvertretende Dekret Nr. 106/2009 (Einheitstext über die Arbeitssicherheit) sieht im Artikel 11, Absatz 5 die Möglichkeit vor, dass Betriebe, welche Projekte zur Verbesserung der Arbeitssicherheit auf den Weg bringen, eine finanzielle Förderung erhalten. Diese Projekte können in Form von Investitionsprogrammen oder der Einführung von neuen Organisationsmodellen erfolgen. In Durchführung dieser Bestimmung stellt das INAIL für das laufende Jahr staatsweit 307 Millionen Euro zur Verfügung, von welchen Südtirol 2.150.958 Euro zugewiesen worden sind:

- 1.958.656 Euro für Investitionsprojekte (an Maschinen, Arbeitsmitteln bzw. Gebäuden) und für die Einführung von Organisationsmodellen und Systemen der Sozialverantwortung;
- 192.302 Euro für Projekte, welche den Austausch oder die Anpassung von Arbeitsmitteln, die vor dem 21. September 1996 in Betrieb genommen worden sind, sowie von Arbeitsmitteln, welche den Voraussetzungen laut Titel III des GvD 81/2008 entsprechen, zum Gegenstand haben.

Die Projekte müssen im kausalen Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitssicherheit stehen. Ab 21. Januar und innerhalb der unaufschiebbaren Frist vom 8. April, 18 Uhr, können die berechtigten Unternehmen auf der Internetseite www.inail.it („sezione Servizi online“) auf das informatische Verfahren zugreifen, welches den Unternehmern das Ausfüllen der folgenden Pflichtfelder ermöglicht:

- Simulationen zum einzureichenden Projekt anstellen;
- das Erreichen der Zulassungsschwelle überprüfen;
- den eingegebenen Antrag speichern.

Eine baldmöglichste Einreichung des Antrags ist ratsam, weil die Förderung nur möglich ist, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.

Zum Zweck der Überprüfung der Mindestschwelle für die Zulassung wurden Parameter festgelegt, die von bestimmten Merkmalen des Unternehmens und vom gesuchsgegenständlichen Projekt abhängig sind. Den

Parametern werden dann Punkte zugeordnet, deren Summe die Zulassungsschwelle von 120 Punkten ergeben muss. Nach 18 Uhr des 8. April können die gespeicherten Anträge nicht mehr abgeändert werden. Ab 10. April 2014 können die Unternehmen, deren gespeicherter Antrag die Mindestschwelle für die Zulassung erreicht bzw. überschreitet, ihre Identifikationskodenummer zur unmissverständlichen Kennung des Antrages herabgeladen. Über eine eigene Funktion wird ein Dokument mit dieser Kodenummer ausgestellt, welches aufzubewahren ist und am Tag, der für die telematische Einsendung bestimmt wird, zu benutzen ist. Sollte das Dokument verloren gehen, kann bis zu 24 Stunden vor der Öffnung des Online-Schalters für die erste Absendesession ein neues Dokument herabgeladen werden.

Die Förderungen sind im Prinzip für die Betriebe aller Bereiche, welche bei den Handelskammern eingetragen sind, zugänglich. Die zu fördernden Initiativen gehen von 5.000 bis maximal 130.000 Euro, und dafür sind Beiträge von 65 Prozent der Kosten vorgesehen. Weitere Informationen sind unter www.inail.it („Incentivi alle Imprese“) abrufbar.

Die Prämienreduzierung von 11,5 Prozent für den Bausektor – Eine erfreuliche Änderung ergibt sich für diese besondere Reduzierung im Bausektor. Die Prämienreduzierung wurde bereits im September per Dekret geregelt, weshalb sie anlässlich der Saldozahlung am 17. Februar für die Prämien betreffend 2013 in Anspruch genommen werden kann (nicht aber für das Akonto betreffend 2014). In den vergangenen Jahren war das entsprechende Dekret regelmäßig verspätet gekommen, weshalb die Prämienreduzierung bei der Hauptfälligkeit nicht beansprucht werden konnte.

Damit Betriebe in den Genuss dieses Rabattes kommen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um Firmen im Baubereich handeln, welche durch die ISTAT-Kennzahlen von 45.1 bis 45.45.2 ausgewiesen sind;
- Der Rabatt kann nur für Arbeiter, welche auf volle 40 Stunden versichert waren, in Anspruch genommen werden, nicht für Angestellte.

Die Ratenzahlung – Auch für 2014 ist die Bezahlung der INAIL-Prämien (Saldo 2013 und Akonto 2014) in vier gleichbleibenden Raten möglich:

- 1. Rate (25 Prozent) am 17. Februar
- 2. Rate am 16. Mai
- 3. Rate am 16. August (wird wahrscheinlich wegen „Ferragosto“ kurz aufgeschoben)
- 4. Rate am 16. November.

Der ab der zweiten Rate anzuwendende Verzugszinssatz wird vom INAIL zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Inflationsentwicklung bekannt gegeben. In den vergangenen Jahren betrug er um die zwei Prozent p. a. Der Ausgleich ist anlässlich der Bezahlung der letzten Rate am 16. November durchzuführen (wenn der definitive Zinssatz bereits früher bekannt wird, auch früher). Formell ist für die Ratenzahlung nur das Ankreuzen eines eigens dafür vorgesehenen Feldes im Lohnnachweis 10SM erforderlich. Wer hingegen die Ratenzahlung bereits im Vorjahr in Anspruch genommen hat, braucht dies nicht zu tun. Das INAIL weist diesen Betrieben den Code „70“ zu, was Ratenzahlung bedeutet. Wer hingegen im Vorjahr die Ratenzahlung gemacht hat und 2014 seine Prämienschuld in Einmalzahlung entrichten will, muss beim INAIL eine auf eigenem Vordruck verfasste Erklärung einreichen, worauf der Code „70“ entzogen wird.

Die Verringerung des INAIL-Akontos wegen geringerer Lohnsummen – Am 17. Februar muss – wie erwähnt – der Saldo für 2013, aber auch eine Vorauszahlung für 2014 getätigt werden. Nun kann es insbesondere heuer vorkommen, dass aufgrund von schlechterer Auftragslage, Schließung von Abteilungen und dergleichen voraussichtlich geringere Personalkosten und demzufolge kleinere Lohnsummen anfallen können. In diesen Fällen können die Lohnsummen, auf welche die Vorauszahlung zu berechnen ist, reduziert werden. Dieser Sachverhalt muss dem INAIL aber bis spätestens 16. Februar eines jeden Jahres mitgeteilt werden, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Lohnsumme und einer eindeutigen Begründung. Dafür ist nunmehr ausschließlich die telematische Form mittels eines vom INAIL dafür ins Internet gestellten Vordruckes zu verwenden. Dieser ist unter dem Link „Modulistica“ und „Riduzione del presunto“ zu finden.